

BERICHT UND ANTRAG NR. 1332

an den Einwohnerrat von Horw

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen Änderung

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

Mit dem Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen von 1973 wurde beschlossen, dass sowohl die Kosten für den ersten Transport des Leichnams innerhalb der Agglomeration Luzern als auch die Kosten für die Einäscherung von der Gemeinde übernommen werden. Mit dieser Kostenübernahme wollte man die Kremationen fördern, da bis zu diesem Zeitpunkt vorwiegend Erdbestattungen stattfanden. Kremationen sind kostengünstiger als Erdbestattungen, da sie weniger Arbeitsaufwand verursachen und sparen auch Platz auf dem Friedhof. Die eigentlichen Kosten für die Urne bzw. für die Urnenabfüllgebühr werden den Angehörigen zu Lasten des Nachlasses weiterbelastet.

In der Zwischenzeit hat sich das Bild gewandelt. Erdbestattungen sind die Ausnahme. Der Anteil an Urnen- oder Aschenbestattungen (Gemeinschaftsgrab) beträgt in Horw 70 bis 80 %. Trotzdem wurde mit dem heute gültigen Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 12. September 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003, die bisherige Kostenübernahme belassen.

Im Rahmen des Sparpakets haben wir beschlossen, dass auf diese Kostenübernahme in Zukunft verzichtet werden kann. Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde, die Kosten für den Verstorbenen-transport und die Kremation zu übernehmen. Dies bedingt eine Reglementsänderung, die durch Sie per 1. Januar 2007 zu beschliessen ist. Gleichzeitig kann im Anhang auf die neue Zivilstandsverordnung verwiesen werden (Artikel 86 der eidg. Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953 wurde durch Artikel 36 der eidg. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 ersetzt).

2. Transport

Durchschnittlich verzeichnet das Zivilstandsamt jährlich 80 bis 100 Todesfälle von Personen mit letztem Wohnsitz in Horw. Pro Todesfall beliefen sich die Kosten für den ersten Transport eines Leichnams innerhalb der Agglomeration Luzern auf Fr. 160.00. Dies ergab einen jährlichen Aufwand von rund Fr. 14'000.00. Es können somit im Budget 2007 bei Position 740.00.318.21 Fr. 14'000.00 eingespart werden.

3. Kremation

Bereits jetzt sind viele Mitbürgerinnen und Mitbürger Mitglied des Kremationsvereins, welcher die Kosten für die Einäscherung übernimmt. Heute werden von den Kosten für die Kremation von netto

Fr. 554.15 die Urne bzw. die Urnenabfüllgebühr im Betrag von Fr. 75.30 weiterverrechnet. Diese Rechnungsstellung verursacht einen zusätzlichen administrativen Aufwand. Im Weiteren werden die Gebühren für die Kremation für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in Horw von der Gemeinde übernommen. Mit der Streichung von Position 740.00.318.22 werden im Budget 2007 Fr. 40'000.00 eingespart.

4. Würdigung

Eine entsprechende Umfrage unter den grösseren Agglomerationsgemeinden der Region Luzern hat folgendes Bild ergeben:

Die Gemeinden Ebikon und Littau übernehmen die Gebühr für die erste Überführung des Leichnams. Die Stadt Luzern übernimmt die Gebühr für die Kremation. Lediglich noch Emmen übernimmt sowohl die Gebühr für die erste Überführung als auch die Gebühr für die Kremation. Eine Rückfrage beim Krematorium, dem die meisten Gemeinden des Kantons Luzern sowie der Zentralschweiz angeschlossen sind hat ergeben, dass nur noch bei rund 33 Gemeinden die Gebühr für die Kremation von der Gemeinde übernommen wird, d.h. in den überwiegenden Fällen geht die Kremation bereits heute zu Lasten der Angehörigen.

Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde, die Kosten für Transport und Kremation zu tragen. Eine Förderung der Kremation durch die Kostenübernahme ist nicht mehr notwendig, da der überwiegende Teil der Bevölkerung eine Kremation wünscht. Zudem kann der Finanzhaushalt der Gemeinde mit jährlich Fr. 54'000.00 entlastet werden.

Die Kosten für den ersten Transport sowie die Kremation sind, wie die weiteren Kosten bei einem Todesfall - beispielsweise Sarg, Sarginhalt, weitere Transporte, Todesanzeigen usw. - von den Angehörigen zu übernehmen. In einem anderen Bereich werden die Angehörigen bereits heute entlastet: Viele Bestattungen finden heute im Gemeinschaftsgrab statt. Bei dieser sehr kostengünstigen Bestattungsart entfallen die Kosten für einen Grabstein und den Grabunterhalt. Auch aus diesem Grund rechtfertigt sich, dass die Kosten für den ersten Transport und die Kremation durch die Angehörigen zu tragen sind.

5. Behandlung im Einwohnerrat

Gemäss Art. 63 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates bedarf eine Reglementsänderung einer zweifachen Lesung. Sie können gestützt auf Art. 78 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates in ausserordentlichen Fällen Ausnahmen von dem vorgesehenen Verfahren beschliessen. Für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die 2/3-Mehrheit erforderlich, dabei ist der Ratspräsident stimmberechtigt. Wie auch schon bei anderen einfachen Reglementsänderungen kann vorliegend auf eine zweite Lesung verzichtet werden.

6. Genehmigung

Gemäss § 20 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 (SRL Nr. 840) unterliegen alle von den Gemeinden erlassenen Vorschriften und Reglemente über das Friedhof- und Bestattungswesen der Genehmigung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement.

Nach Ihrem Beschluss und dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist bzw. einer allfälligen Volksabstimmung ist deshalb die Reglementsänderung noch durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern zu genehmigen.

7. Antrag

Wir beantragen Ihnen

- die Änderung des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen zu beschliessen.

Horw, 19. Oktober 2006

GEMEINDERAT HORW

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Markus Hool

Daniel Hunn

Beilage:

- Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

DER EINWOHNERRAT VON HORW

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1332 des Gemeinderates vom 19. Oktober 2006
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
- in Anwendung von Art. 28 der Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003

beschliesst:

1. Die Änderung des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen wird beschlossen.
2. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 9 Bst. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung).

Horw, 16. November 2006

EINWOHNERRAT HORW

Einwohnerratspräsident

Gemeindeschreiber

Alwin Larcher

Daniel Hunn

Publiziert am

**REGLEMENT
ÜBER DAS FRIEDHOF-
UND BESTATTUNGSWESEN
DER GEMEINDE HORW
VOM 12. SEPTEMBER 2002**



**AUSGABE
16. NOVEMBER 2006**

I. ALLGEMEINES	3
Art. 1 Anwendungsbereich und Aufsicht	3
Art. 2 Aufsicht	3
II. BESTATTUNG UND FRIEDHOFANLAGEN	3
1. Bestattung	3
Art. 3 Leichenüberführung	3
Art. 4 Bestattungsbewilligung	3
Art. 5 Bestattungszeiten	3
Art. 6 Bestattungsarten	3
2. Grabstätten	3
Art. 7 Art der Grabstätte	3
Art. 8 Kinder- und Reihengräber	4
Art. 9 Konzessionierte Gräber	4
Art. 10 Gemeinschaftsgrab	4
Art. 11 Grabesruhe	4
Art. 12 Grabmale	4
Art. 13 Unterhalt der Gräber	5
Art. 14 Räumung der Gräber	5
Art. 15 Angehörige	5
III. ABGABEN UND GEBÜHREN	5
Art. 16 Konzessionsabgabe	5
Art. 17 Gebühren	5
Art. 18 Gebührenfreiheit	6
Art. 19 Kostentragung	6
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 20 Rechtsmittel	6
Art. 21 Übergangsregelung	6
Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts	6
Art. 23 Inkrafttreten	6
ANHANG 1	7
Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965	7
ANHANG 2	8
Eidg. Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953	
	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1153 des Gemeinderates vom 21. März 2002
- gestützt auf Art. 8 Ziff. 9 und Art. 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991
- gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (SRL Nr. 840)

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Anwendungsbereich und Aufsicht

Dieses Reglement findet Anwendung auf die Bestattungen und die Friedhofanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Horw.

Art. 2

Aufsicht

1 Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Er sorgt für eine würdige Bestattung der Verstorbenen.

2 Er erlässt eine Vollzugsverordnung.

II. BESTATTUNG UND FRIEDHOFANLAGEN

1. Bestattung

Art. 3

Leichenüberführung

Die Leichen sind nach der Einsargung möglichst bald - spätestens am Vorabend der Bestattung - in die zur Verfügung stehenden Aufbahrungsräume auf den Friedhöfen zu überführen. Besondere Verfügungen der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

Art. 4

Bestattungsbewilligung

Eine Bestattung darf nur mit Bewilligung des Zivilstandsamtes vorgenommen werden.

Art. 5

Bestattungszeiten

Der Gemeinderat regelt die Bestattungszeiten in der Verordnung.

Art. 6

Bestattungsarten

Die Bestattungsarten sind die Erdbestattung (Beerdigung) sowie die Feuerbestattung (Kremation).

2. Grabstätten

Art. 7

Art der Grabstätte

Es stehen folgende Arten von Grabstätten zur Wahl:

1. Erdbestattungen:

- a) Kindergräber
- b) Reihengräber
- c) Plattengräber
- d) Familiengräber

2. Urnenbeisetzungen:

- a) Kindergräber
- b) Reihengräber
- c) Familiengräber

3. Aschenbeisetzung:

Gemeinschaftsgrab.

Art. 8

Kinder- und Reihengräber

Kinder- und Reihengräber werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Sie werden fortlaufend belegt. Die Freihaltung einzelner Gräber in den Reihen ist nicht möglich. Für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sind separate Felder vorgesehen.

Art. 9

Konzessionierte Gräber

1 Platten- und Familiengräber sind kostenpflichtig und sind mit dem Recht (Konzession) verbunden, an einem reservierten Platz eine Bestattung vorzunehmen.

2 Für Plattengräber beträgt die Konzessionsdauer in der Regel 20 Jahre. Sie sind in der Regel für Erdbestattungen vorgesehen.

3 Für Familiengräber mit Erdbestattungen beträgt die Konzessionsdauer in der Regel 40 Jahre. Für Familiengräber mit Urnenbeisetzungen beträgt die Konzessionsdauer in der Regel 20 Jahre.

4 Die Konzessionsdauer der Familien- und Plattengräber kann verlängert werden.

5 Der Gemeinderat regelt die Ausnahmen.

Art. 10

Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche des oder der Verstorbenen beigesetzt.

Art. 11

Grabesruhe

1 Die Grabesruhe dauert

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) für Kindergräber (bis 12 Jahre) | 15 Jahre |
| b) für Erdbestattungen | 20 Jahre |
| c) für Urnenbeisetzungen | 15 Jahre. |

2 Während der Grabesruhe darf in einem Erdbestattungsgrab keine weitere Bestattung vorgenommen werden, ausgenommen eine Urnenbeisetzung. Die Dauer der Grabesruhe kann dadurch jedoch nicht verlängert werden.

Art. 12

Grabmale

1 Das Grabmal ist ein Erinnerungszeichen und soll sich harmonisch ins Friedhofsgesamtbild einfügen.

2 Das Errichten eines Grabmales ist bewilligungspflichtig. Grabmale, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden.

3Der Gemeinderat kann Material- und Gestaltungsvorschriften erlassen.

4Zur Begutachtung oder Differenzbereinigung von gestalterischen oder künstlerischen Fragen der Grabmale kann der Gemeinderat eine Fachkommission einsetzen.

Art. 13

Unterhalt der Gräber

Die Angehörigen der Verstorbenen sind verpflichtet, die Gräber und Grabmale zu unterhalten und insbesondere für deren Standfestigkeit zu sorgen. Bei Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht kann die Friedhofverwaltung nach erfolgloser Mahnung die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen veranlassen.

Art. 14

Räumung der Gräber

1Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Gräber, nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung, von den Angehörigen zu räumen.

2Nach Ablauf der Räumungsfrist werden die übriggebliebenen Grabmale und Pflanzen als herrenlos betrachtet und gehen in das Eigentum der Einwohnergemeinde über.

Art. 15

Angehörige

Angehörige im Sinne von Art. 13 und 14 sind in dieser Reihenfolge der Ehegatte, die Kinder, die Eltern sowie die Geschwister.

III. ABGABEN UND GEBÜHREN

Art. 16

Konzessionsabgabe

1Die Abgaben für Grabkonzessionen betragen:

a) Familiengrab mit 2 Kammern	Fr.	2'500.00
b) Familiengrab mit 3 Kammern	Fr.	3'500.00
c) Plattengrab in Friedhofabteilung A und B	Fr.	1'000.00
d) Plattengrab in Friedhofabteilung C (inkl. Grabmal, zuzüglich Inschrift)	Fr.	2'000.00
e) Urnenfamiliengrab	Fr.	1'000.00.

2Für Einfassungen und Grabkammerausmauerungen bei Familiengräbern sowie für das Anbringen von Inschriften werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

3Bei einer Verlängerung der Konzession ist die Konzessionsabgabe pro rata zu entrichten. Bei einem Verzicht auf eine bereits erteilte Konzession ist die Rückerstattung der Konzessionsabgabe ausgeschlossen.

Art. 17

Gebühren

1Die Dienstleistungen der Friedhofverwaltung sowie die Benützung der Einrichtungen des Friedhofs sind gebührenpflichtig.

2Der Gemeinderat regelt die Gebühren in der Verordnung. In besonderen Fällen kann er auf die Kostenübertragung verzichten.¹

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 16. November 2006

Art. 18
Gebührenfreiheit

Die zivile Bestattung von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Horw ist gebührenfrei.

Art. 19
*aufgehoben*¹

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20
Rechtsmittel

1 Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

2 Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit der Zustellung mittels Verwaltungsbeschwerde beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern angefochten werden.

Art. 21
Übergangsregelung

Grabmale, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt wurden, dürfen in ihrem Zustand bestehen bleiben. Soweit Änderungen an denselben während der Grabesruhe oder Konzessionsdauer vorgenommen werden, ist den Bestimmungen dieses Reglements nachzukommen.

Art. 22
Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Horw vom 13. Dezember 1973 wird aufgehoben.

Art. 23
In-Kraft-Treten

1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Die Änderungen von Art. 17 Abs. 2 und Art. 19 treten rückwirkend per 1. Januar 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Gesundheits- und Sozialdepartementes des Kantons Luzern.²

2 Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

Horw, 12. September 2002

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident Der Gemeindeschreiber

Hans-Ruedi Jung

Daniel Hunn

Vom Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern am 22. November 2002 genehmigt.

Änderungen von Art. 17 Abs. 2, Art. 19 und Art. 23 Abs. 1 sowie von Anhang 2 vom Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern am genehmigt.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 16. November 2006

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 16. November 2006

A n h a n g 1

KANTONALE VERORDNUNG ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN VOM 1. OKTOBER 1965

§ 2

Einsargung

1 Die Leiche ist in einem Sarg aus leicht verrottbarem, umweltverträglichem Material beizusetzen.

2 Für jede Leiche ist ein Sarg zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Niederkunft gestorbene Mutter mit ihrem toten Kinde.

3 Der Sarg darf frühestens eine Stunde vor der Abholung der Leiche geschlossen werden, sofern nicht der Arzt eine frühere Schliessung anordnet.

§ 3

Zeitpunkt der Bestattung

1 Eine Leiche darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Der Kantonsarzt kann bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa bei vorzeitig eintretendem Verwesungsprozess oder bei epidemischen Krankheiten, Ausnahmen bewilligen oder anordnen.

2 Eine Leiche ist spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu bestatten. Ist eine Person im Ausland verstorben oder kann die Leiche in einer Kühlanlage aufgebahrt werden, kann die Friedhofverwaltung die Frist angemessen verlängern.

§ 5

Bestimmung der Bestattungsart

Hat die verstorbene Person ausdrücklich die Feuer- oder Erdbestattung gewünscht, ist ihr Wille zu respektieren. Fehlt eine solche Erklärung, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart. Bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa bei epidemischen Krankheiten, kann die Bestattungsart vom Kantonsarzt angeordnet werden.

§ 6

Schickliche Bestattung

1 Der Gemeinderat sorgt für schickliche Bestattung.

2 Er hat dafür zu sorgen, dass die religiösen Handlungen bei der Bestattung ungehindert vollzogen werden können.

3 Der Gemeinderat kann Vorschriften über Erd- und Feuerbestattung erlassen.

A n h a n g 2

EIDG. ZIVILSTANDSVERORDNUNG VOM 28. APRIL 2004¹

Art. 36 Bestattung

1 Erst nach der Meldung des Todes oder des Leichenfundes darf die Leiche bestattet oder ein Leichenpass ausgestellt werden.

2 In Ausnahmefällen kann die nach kantonalem Recht zuständige Stelle die Bestattung erlauben oder den Leichenpass ausstellen, ohne dass ihr eine Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles vorliegt. In diesem Fall muss sie unverzüglich Meldung an das Zivilstandsamt erstatten.

3 Hat die Bestattung oder die Ausstellung des Leichenpasses vor der Meldung ohne behördliche Bewilligung stattgefunden, so darf die Eintragung nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 16. November 2006

T a b e l l e

Änderungen des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Horw vom 12. September 2002

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	16.11.2006	Art. 17 Abs. 2, 23 Abs. 1, Anhang 2 Art. 19	geändert aufgehoben